

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

des Franz Georg G. in M., U.,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte M.
V., Dr. J.H., K. W. in M., O. -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für die Wiedergutmachung K.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 12. Februar 1958 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Ascher, Johannsen, Dr. von Werner, Wüstenberg
und Wilden

beschlossen:

Dem Kläger wird die Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung
der Revision versagt. Der Kläger hat die Kosten
des Wiedereinsetzungsantrages zu tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat seine am 5. Dezember 1957 eingelegte
Revision am 24. Januar 1958 begründet. Die nachgesuchte
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung
der Frist zur Begründung der Revision könnte ihm nach
§ 235 ZPO nur erteilt werden, wenn er durch einen unab-

wendbaren Zufall verhindert worden wäre, die Frist zu wahren. Daß diese Voraussetzung vorgelegen habe, hat der Kläger nicht ausreichend dargetan. Nach § 232 ZPO muß der Kläger sich das Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten zurechnen lassen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann ihm nicht erteilt werden, wenn sein Prozeßbevollmächtigter die Versäumung der Frist verschuldet hat. Der Kläger hätte daher nach § 234 ZPO innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nachdem sein Anwalt die Versäumung der Frist bemerkt hatte, darlegen müssen, daß auch seinen Anwalt keine Schuld an der Versäumung der Frist trifft. Das hat er nicht getan. Der Kläger hat nur vortragen, sein Prozeßbevollmächtigter habe die Revisionsbegründung schon etwa 8 bis 10 Tage, nachdem die Revision eingelegt worden war, diktiert und seine Angestellten angewiesen, die Begründung innerhalb von 5 Tagen zu schreiben und abgehen lassen. Da um die fragliche Zeit eine Betriebsprüfung durch das Finanzamt vorgenommen worden sei, seien die Akten aus dem Schriftfach der Angestellten herausgenommen und in ein anderes Fach gelegt worden, ohne daß ein Belegzettel über die Entnahme der Akten in das Schriftfach gelegt worden sei. Dadurch sei die Angelegenheit in Vergessenheit geraten. Hiermit wird nicht dargelegt, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Versäumung der Frist ^{nicht} verschuldet hat. Der Prozeßbevollmächtigte muß alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß die Frist gewahrt wird. Dazu genügt es nicht, daß eine Begründung rechtzeitig diktiert und die Angestellte angewiesen wird, diese innerhalb weniger Tage abgehen zu lassen. Die Wahrung der Frist wird unter diesen Umständen dadurch, daß die Angestellte die Akten in einem Fristfach zu verwahren hat und daß die Akten daraus nur gegen Hinterlegung eines Belegzettels entnommen werden dürfen, nicht genügend gewährleistet. Der Anwalt muß

- 3 -

vielmehr das Ende der Frist auch in einem Fristkalender eintragen lassen. Nur dadurch wird sichergestellt, daß rechtzeitig nach den Akten gesucht wird, wenn sie versehentlich ohne Hinterlegung eines Belegzettels aus dem Fach genommen werden. Daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Frist in dieser Weise in einen Kalender hat eintragen lassen und daß trotz einer solchen Weisung die Akte nicht rechtzeitig aufgefunden, die Frist gewahrt oder eine Verlängerung der Frist beantragt werden konnte, hat der Kläger nicht innerhalb der in § 234 ZPO bestimmten Frist dargetan. Seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand konnte somit, da der Antrag den Erfordernissen des § 234 ZPO nicht entsprach, nicht stattgegeben werden.

Ascher

Johannsen

von Werner

Wüstenberg

Wilden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)